# 4. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "SPANÄCKER II" ORTSGEMEINDE TIEFENBACH 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN 3. GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN **TEXTFESTSETZUNGEN** 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB) Entsprechend der Darstellungen im Bebauungsplan und in den landespflegerischen Festsetzungen der Begründung, werden zum Ausgleich des Eingriffes folgende Als Art der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: Systemskizze / Lage des unteren Bezugspunktes Festsetzungen getroffen: 1. "ALLGEM. WOHNGEBIET" nach § 4 BauNVO Öffentliche Grünflächen: 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB) ansteigende Erschließungsstrasse 1. Erhalt der vorhandenen Heckenstruktur (§ 9 (1) Ziff. 25b BauGB) Als Maß der baulichen Nutzung ist für das Plangebiet festgesetzt: (Siehe Nutzungsschablone) Die im Plan dargestellten vorhandenen Heckenstrukturen werden, im Bereich der Parzelle 140, er-halten. Notwendige Pflegemaßnahmen sind in Absprache mit der 1.3 BAUWEISE UND STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 2 BauGB) unteren Landespflegebehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises durchzuführen. 2. Einzelbaumbepflanzung im Straßenbereich (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB) Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die offene Bauweise festgesetzt (§ 22 (2) BauNVO). Die Firstrichtung ist freigestellt. Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 3 Für die vorgesehenen Einzelbaumbepflanzungen im Straßenbereich sind heimische Laubgehölze, (Hochstämme, 2 x v. mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang Wohneinheiten und Doppelhäuser mit max. 4 Wohneinheiten (§ 9 (1) Ziff. 6 BauGB). 1.4 NEBENANLAGE UND EINRICHTUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB) 10-12 cm) zu verwenden. 3. Landschaftliche Einbindung (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind grundsätzlich nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Nebenanlage je Baugrundstück, bis 50 cbm umbauten Raumes ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Untergeordnete Nebenanlagen wie Stützmauern, Treppen, Einfriedungen sind auch außerhalb der überbau-baren Grundstücksflächen zulässig.

1.5 STELLPLÄTZE UND GARAGEN (§ 9 (1) Ziff. 4 BauGB)

Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Vor Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5,00 m freizuhalten, dieser ist kein notwendiger

Stellplätze und Einfahrten sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, für den durch die Nutzung verursachten Bedarf, zulässig (§ 12 BauNVO). 1.6 FLÄCHEN FÜR DIE ABFALL- UND ABWASSERBESEITIGUNG EINSCHLIESSLICH DER RÜCKHALTUNG UND

VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 (1) Ziff. 14 BauGB i. V. m. § 9 (1) Ziff. 21 BauGB) Für das Baugebiet werden Flächen zur Ableitung des nicht auf den Baugrundstücken versickerten Oberflächenwassers festgesetzt. Den Anschluss an diese Anlagen regelt die

Allgemeine Entwässerungssatzung der abwasserbeseitigungspflichtigen Körperschaft. Nicht nutzbares Niederschlagswasser ist getrennt zu fassen und über Retentionsbecken den im Plangebiet festgesetzten Einrichtungen (Muldengräben) zuzuführen. Soweit möglich sind dazu offene, bewachsene Graben zu verwenden. Die Unterlieger haben den ungehinderten Abfluss des von den Oberliegern anfallenden Oberflächenwassers innerhalb der festgesetzten Bereiche zu gewährleisten.

Die gemäß § 9 (1) Ziff. 14 BauGB festgesetzten Flächen für die Muldengräben zur Ableitung des Oberflächenwasser dürfen nicht überbaut werden. Für diese Flächen wird ein

#### Leitungsrecht gem. § 9 (1) Ziff. 21 BauGB für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. 1.7 HÖHE BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) Ziff. 1 BauGB)

Bezüglich der Höhe der baulichen Anlagen wird im gesamten Geltungsbereich des Bebauungspla-nes festgesetzt:

bei einer Traufhöhe bis 4.60 m. ist eine maximale Firsthöhe von 10.50 m zulässig. bei einer Traufhöhe >4,60 m – 7,00 m ist eine max. Firsthöhe bis 9,50 m zulässig.

Traufhöhen > 7,00 m sind nicht zulässig

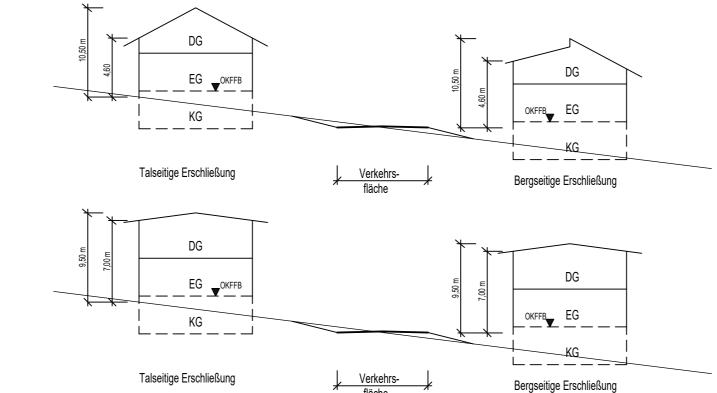
Jeweils gemessen von den nachfolgenden Bezugspunkten: Unterer Bezugspunkt: bei bergseitiger Erschließung der höchste Punkt der Straßen-/Gehwegskante gegenüberliegend zum Gebäude (gemessen wird im rechten Winkel von der Straßen- bzw. Geh-wegskante aus), siehe nachfolgende System-Skizze "Lage des unteren Bezugspunktes" Bei Eckgrundstücken ist als Bezugspunkt die höhergelegene Straße maßgebend

Bei talseitiger Erschließung und bei Grundstücken an den Enden der Stichstraßen der höchste Punkt des unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Urgeländes Oberer Bezugspunkt: Für die Traufhöhe: Außenkante der Dachhaut im Schnittpunkt mit der Außenkante der Außenwand, für die Firsthöhe/Gebäudehöhe: Oberkante der Dachhaut im First (bzw. O-berkante der äußeren Dachhaut); siehe System-Skizze "Bebauung"

1.8 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH GEMÄSS § 1a (3) BauGB

#### Die im Plangebiet als öffentlichen Grünflächen ausgewiesenen Flächen sind gemäß § 9 (1a) Satz 2 BauGB allen Bauflächen und Verkehrsflächen zugeordnet.

#### Systemskizze / Bebauung



## 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG UND DACHNEIGUNG

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Dachform für Haupt- und Nebengebäude freigestellt, geneigte Dächer dürfen lediglich keine höhere Dachneigung als 48° aufweisen. Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (OKFFBEG) darf maximal 0,50 m betragen. Als unterer Bezugspunkt gilt hier die gleiche

Festlegung wie für die Trauf- bzw. Firsthöhe (siehe bauplanungsrechtliche Festsetzungen "Höhe baulicher Anlagen"); oberer Bezugspunkt ist die Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses.

Dachaufbauten sind bis zu 2/3 der Gebäudelänge erlaubt. Die Dacheindeckung darf nur in Farben erfolgen, die den folgenden RAL-Farben ähnlich sind: Graue Farbtypen: RAL 7010 (Zeltgrau), 7012 (Basaltgrau), 7013 (Braungrau), 7015 (Schiefergrau), 7016 (Anthrazitgrau), 7021

(Schwarzgrau), 7024 (Graphitgrau), 7026 (Granitgrau) Braunen Farbtypen: RAL 8003 (Lehmbraun), 8004 (Kupferbraun), 8007 (Rehbraun), 8008 (Olivbraun), 8011 (Nußbraun), 8012 (Rotbraun), 8014 (Sepiabraun), 8015 (Kastanienbraun), 8016 (Mahagonibraun), 8017 (Schokoladenbraun),

8019 (Graubraun), 8022 (Schwarzbraun). Großflächige Elemente sind, außer Dachbegrünungen und zur Solarenergiegewinnung, unzulässig.

2.2 ANZAHL DER STELLPLÄTZE

Für jede Wohneinheit sind 2 PKW Stellplätze vorzusehen (§ 88 (1) Ziff. 8 LBauO i. V. m. § 9 (4) BauGB).

Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen, sind zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung

heckenartige Bepflanzungen nach dem beigefügten Pflanzschema (5-reihig) durchzuführen. Im Bereich des Bahndammes. Die unter 1. und 3. benannten Maßnahmen wurden gem. § 9 (1a) BauGB als gemeinsame Ausgleichsflächen für den vorangegangenen Bebauungsplan "Spanäcker/In der Au" und das jetzige Plangebietes festgesetzt. Private Grünflächen

1. Pflanzungen auf privaten Flächen (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Auf den nicht bebauten und nicht als Lagerfläche genutzten Grundstücksflächen sind ebenfalls Pflanzungen vorzunehmen, die eine innere Durchgrünung erzielen sollen. Die angesprochenen Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu erhalten. Je 300 qm nicht baulich genutzter Grundstücksfläche sind mindestens zu pflanzen: 1 Laubbaum und 5 Sträucher

Pflanzverwendung: Sträucher 2 xv., 80/100 cm Höhe

Bäume 2 xv., Stammumfang mind. 10 -12 cm

Es sollen ausschließlich heimische Laubholzarten aus der beigefügten Liste mit der genannten Pflanzsortierung verwendet werden. 2. Landschaftliche Einbindung (§ 9 (1) Ziff. 25a BauGB)

Innerhalb der für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen, sind zur landschaftlichen Einbindung und zur inneren Durchgrünung heckenartige Bepflanzungen nach dem beigefügten Pflanzschema (5-reihig) durchzuführen. Im Bereich des Bahndammes. Die Liste der heimischen Gehölzarten, sowie das Pflanzschema der heckenartigen Bepflanzung ist der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen. Zuordnung der grünordnerischen Festsetzungen (§ 9 (1a) BauGB)

Dem Eingriff durch die Versiegelung auf den entstehenden Baugrundstücken werden die beschriebenen Maßnahmen auf privaten Flächen zugeordnet. Dem Eingriff durch die Erschließungsstraßen werden die verbleibenden Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen zugeordnet.

#### Hinweis

Der Baubeginn der Erdarbeiten ist 3 Wochen vorher, der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, 56077 Koblenz, Tel. 0261/6675-3000, sowie der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Erdgeschichte, 55116 Mainz, Tel. 06131/2016-400 anzuzeigen. Die eingesetzten Firmen sind entsprechend zu belehren; etwaige zutage kommende archäologische Funde unterliegen gemäß § 16-21 Denkmalschutz- und -pflegegesetz Rheinland-Pfalz der unverzüglichen mündlichen oder schriftlichen Meldepflicht.

Auf den Baugrundstücken eventuell befindliche Drainagen sind umzuleiten.

## ZEICHENERKLÄRUNG

gemäß Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 vom 18.12.1990

"Allgemeines Wohngebiet" Geschossflächenzahl GFZ Grundflächenzahl GRZ Zahl der Vollgeschosse Einzel und Doppelhausbebauung offene Bauweise Straßenverkehrsfläche

> Geh- oder Wirtschaftsweg Straßenbegrenzungslinie öffentliche Grünfläche

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von der Landschaft (§ 9 (1) Ziff. 15, 20, 25 BauGB) Bäumen und Sträuchern auf privaten Flächen. Flächen dienen auch zur Anlage vom

Grenze ursprünglichen, räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes.

Sonstige Planzeichen

Muldengräben zum schadlosen Abfluß der

überschüdssigen Niederschlagswässer

Sonstige Darstellungen

bestehende Grundstücksgrenzen empfohlene Grundstücksgrenzen

Grenze des Änderungsbereiches der 4. Änderung des Bebauungsplanes.

----- Flurgrenze ---- Baugrenze

Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 bauGB

bestehende Muldengräben gemäß § 9 (1) Ziff. 14 BauGB aus Bebauungsplan "Spanäcker / In der Au"

# ÜBERSICHT



## NUTZUNGSSCHABLONE

Baugebiet	WA	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächer	nzahl 0,3	Geschossflächenzahl 0,6
Bauweise	ED	Dachneigung 0° - 48°

## VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Tiefenbach hat am 31.07.2023 gemäß § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes "Spanäcker II" beschlossen. Der Beschluss wurde gemäß § 2 (1) BauGB am xx.xx.2023

bekannt gemacht.

2. BETEILIGUNGSVERFAHREN

(Julie Kaiser-Girard)

(Julie Kaiser-Girard)

Ortsbürgermeisterin

(Julie Kaiser-Girard)

55471 Tiefenbach, den ORTSGEMEINDE TIEFENBACH

a) Der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes "Spanäcker II" wurde am xx.xx.2023 vom Ortsgemeinderat Tiefenbach gebilligt. Für die Planänderung wurde ein vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB festgelegt.

Die Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte

nach Bekanntmachung vom xx.xx.2013 durch öffentliche

Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom xx.xx.2023 Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Die Würdigung der hierbei eingegangenen Anregungen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB erfolgte mit Beschluss vom xx.xx.2023 55471 Tiefenbach, den

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes "Spanäcker II" wurde am xx.xx.2023 gemäß § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.

4. AUSFERTIGUNG

Normengebung gesetzlich vorgeschriebenen

Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

ORTSGMEINDE TIEFENBACH

55471 Tiefenbach, den

ORTSGEMEINDE TIEFENBACH

3. SATZUNGSBESCHLUSS

Es wird bescheinigt, dass die nebenstehende Planzeichnung Gegenstand des Planaufstellungsverfahrens war, dass die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen dieser 4. Änderung des Bebauungsplanes "Spanäcker II" mit dem Willen des Ortsgemeinderates übereinstimmen und, dass die für die

55471 Tiefenbach, den (Julie Kaiser-Girard) ORTSGEMEINDE TIEFENBACH Ortsbürgermeisterin

5. BEKANNTMACHUNG/INKRAFTTRETEN Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplanes

"Spanäcker II" ist am BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Diensstunden bei der Verbansgemeindeverwaltung Simmern-Rheinböllen, Brühlstraße 2, 55469 Simmern, von jedermann eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung ist die 4. Änderung des

Bebauunsplanes am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

55471 Tiefenbach, den ORTSGEMEINDE TIEFENBACH (Julie Kaiser-Girard) Ortsbürgermeisterin

# RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes

vom 12.07.2023 (BGBI. I S. 184) Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Ar-tikel 2 des Gesetzes vom

03.07.2023 (BGBI. I S. 176) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV -) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.

58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) sowie die Anlage zur PlanzV 90 und die DIN 18003 Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungs-

verfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch

Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I S. 202) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I S. 88)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBI. I S. 2240)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBI. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBI. S. 403) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)

Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI. S. 127), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)

Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 01. August 1977 (GVBI. S 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07.12.2022 (GVBI. S.

12. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBI. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBI. S. 543) Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom

Jakoby + Schreiner Beratende Ingenieure

bearbeitet | 12.10.2023 | KJ ezeichnet | 12.10.2023 | KJ 55481 Kirchberg, Simmerner Straße 18, Tel. 06763/4033 u. 4034, Fax 4039 12.10.2023 KJ geprüft Ortsgemeinde Tiefenbach

Blatt Nr.: **1.0** 

55471 Tiefenbach Tel. 06761/964885, Fax 06761/14930

24.05.2023 (GVBI. S. 133)

4. Anderung Bebauungsplan "Spanäcker II"

Plangröße: 1,00 qm CAD-Name: (M89BEB.dwg) Lageplan Gemarkung Tiefenbach Maßstab: 1 : 500 Datum | bearb. | gez. | gepr. | Nr. Art der Änderung



